

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationstechnologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 19. November 2021

geändert durch Satzung vom
20. Oktober 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 20. Oktober 2025¹⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang Informationstechnologie umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Informationstechnologie und Digitalisierung. Sie erwerben darüber hinaus erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen, insbesondere zu Projektmanagement. Damit werden sie qualifiziert, komplexe interdisziplinäre Projekte und Systeme im Bereich der Informationstechnologie ingenieurmäßig zu planen, lösungsorientiert zu entwickeln, zu steuern und durchzuführen sowie Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme der Informationstechnologie anwenden. Damit sind sie in der Lage, strategische Probleme zu lösen, bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.

¹⁾ Inkrafttreten zum 21. Oktober 2025.

- (3) Der Masterstudiengang Informationstechnologie ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und studierbar. Die Absolventinnen und Absolventen sind im beruflichen Kontext in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- und forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Berufstätigkeit als Informatikerin oder Informatiker systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Informationstechnologie sind:
 - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits²⁾ mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.
 - 2. Nachweis von mindestens 30 Credits aus dem Bereich der Informationstechnologie.
 - 3. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine grundsätzlich mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis mit praktischem Bezug zur angewandten Informatik oder Informationstechnologie. Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben beizufügen, mit dem diese Voraussetzungen formlos dargelegt werden. Die Prüfungskommission prüft das Vorhandensein der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung anhand der von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegten Unterlagen (z. B. Tätigkeitsbeschreibung, Fortbildungs- oder Arbeitszeugnisse).
 - 4. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen und/oder weniger als 30 Credits in Modulen aus dem Bereich Informationstechnologie nachweisen können, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg oder der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der OTH Regensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 30. November des betreffenden Jahres zu stellen. Die Vorlesungen beginnen in der Regel bereits ab Mitte Januar. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf Studienleistungen

Bewerberinnen oder Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits können bis zu maximal 30 Credits auf Basis der erbrachten einjährigen Berufspraxis als außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen zur Erfüllung der 210 Credits-Anforderung nachweisen. Dazu ist zu Beginn des Studiums ein Antrag auf Anrechnung auf die nach § 3 Abs. 2 zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das weiterbildende Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Sie wird vor Beginn des Vorlesungszeitraums bekanntgegeben.
- (3) Die Module, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Alle Module sind Pflichtmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben
 1. über besondere Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitendem Studium,
 2. zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Informationstechnologie wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät Informatik und Mathematik sind und vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Mathematik bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor vergeben und betreut, die oder der von der Prüfungskommission bestellt wurde und grundsätzlich Lehraufgaben im Weiterbildungsmaster Informationstechnologie wahrnimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. ²Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ³Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁴Sie findet in Gegenwart der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers statt. ⁵Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder mit „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁷Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Information Technology“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 19. November 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im weiterbildenden Masterstudiengang Informationstechnologie**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	UE	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	Moderne Informatik (Modern Computer Science)	10	70	SU Ü Pr	schrP, 150 min					2
2	Agiles Projektmanagement und User Experience (Agile Project Management And User Experience)	5	35	Pro		StA m.P.			8)	1
3	Management in der Informationstechnologie (General Management In Information Technology)	5	35	Pro		StA m.P.			8)	1
4	Cloud Computing	10	70	SU Ü Pr	schrP, 150 min					2
5	Cybersecurity	10	70	SU Ü Pr	schrP, 150 min					2
6	Künstliche Intelligenz und Data Science (Artificial Intelligence And Data Science)	10	70	SU Ü Pr		StA			9)	2
7	Wissenschaftliches Seminar (Scientific Seminar)	10	70	S		StA m.P.			8)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	UE	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
8	Masterarbeit (Master's Thesis)	30						de oder en		6
8.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Thesis)	26	(-)			MA				(1)
8.2	Präsentation (Presentation)	4	(-)			Prä, 15 min	mind. „ausreichend“ in 8.1			(-)
Summen:		90	420							18

Fußnoten:

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften
- 6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik
- 7) Das Nähere regelt der Vertiefungsmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik
- 8) Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten.
- 9) Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 50-75 Seiten.

Legende:

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg